



**Leitfaden  
des Landes Sachsen-Anhalt  
zur Behandlung von  
Unregelmäßigkeiten**



**Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung**  
Förderperioden bis 2007



**Europäischer Sozialfonds**  
Förderperioden bis 2007

Stand: März 2012



SACHSEN-ANHALT



Europäische Kommission  
Europäische Strukturfonds  
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Rechtsquellen ..... 2
2	Begriffsdefinitionen ..... 3
2.1	Der Begriff „Unregelmäßigkeit“ ..... 3
2.2	Der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ ..... 5
3	Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten ..... 6
4	Unterrichtung der Kommission ..... 7
4.1	Meldung neuer Fälle (Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1681/94) ..... 7
4.2	Meldung der Verfahrensstände bei bereits gemeldeten Unregelmäßigkeiten (Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1681/94) ..... 9
4.3	Erstmeldung (Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005) und Schlussmeldung (Art. 5 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005) innerhalb eines Quartal..... 9
4.4	Unregelmäßigkeiten unterhalb des Schwellenwerts ..... 9
4.5	Meldeverfahren..... 10
5	Behandlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge..... 13
5.1	Verfahren zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge ..... 13
5.2	Verfahren bei Uneinbringlichkeit rechtsgrundlos gezahlter Beträge ..... 15
6	Anhang ..... 16
6.1	Art. 38 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1260/1999 ..... 17
6.2	Verordnung (EG) Nr. 1681/94 ..... 18
6.3	Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 ..... 23
6.4	Flussdiagramm zur Meldung von Unregelmäßigkeiten ..... 29
6.5	Muster zur Dokumentation der Unregelmäßigkeit in der Akte ..... 30
6.6	Muster einer begründeten Stellungnahme im Rahmen von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) Nr. 2035/2005..... 32



## 1 Rechtsquellen

**Gemäß Art. 38 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999** des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.06.1999, S. 1 – 42) **beugen die Mitgliedstaaten Unregelmäßigkeiten vor, decken sie auf, korrigieren sie in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und unterrichten die Kommission hierüber sowie über den Stand von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.**

Näheres regelt die Verordnung (EG) Nr. **1681/94** der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (ABl. L 178 vom 12.07.1994, S. 43 – 46) und die Verordnung (EG) Nr. **2035/2005** der Kommission vom 12. Dezember 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (ABl. L 328 vom 15.12.2005, S. 8 – 12).

Die folgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen der angeführten Rechtsnormen dar. Diese sind im Anhang abgebildet.



## 2 Begriffsdefinitionen

### 2.1 Der Begriff „Unregelmäßigkeit“

Art. 1 a Abs. 1 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005, definiert den Begriff der Unregelmäßigkeit wie folgt:

*Unregelmäßigkeit: jeder Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die dadurch einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften bewirkt hat oder haben würde, dass ihm eine un gerechtfertigte Ausgabe angelastet werden muss oder müsste.*

Für das Vorliegen einer Unregelmäßigkeit müssen demnach drei Tatbestandsmerkmale erfüllt sein:

- **Handlung/Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers**

Eine Handlung ist jedes positive Tun oder Unterlassen. „Unterlassen“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht passives Nichtstun, sondern die Nichtvornahme einer bestimmten rechtlich geforderten Tätigkeit. Unterlassen setzt daher eine entsprechende Handlungspflicht voraus. Die Begriffe „Handlung“ und „Unterlassung“ werden hier ohne Einschränkungen verwendet, d. h. es kommt nicht auf ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Wirtschaftsteilnehmers an. Auf den Begriff des „Wirtschaftsteilnehmers“ wird unter Punkt 2.2 eingegangen.

- **Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge der Handlung/Unterlassung**

Der Begriff „Gemeinschaftsbestimmung“ umfasst hier sämtliche EU- und nationale Rechtsnormen, die dem Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union dienen. Damit gelten insbesondere auch die Regelungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie die Förderrichtlinien als Gemeinschaftsbestimmungen.



Die Handlung bzw. Unterlassung des Wirtschaftsteilnehmers muss die Ursache des Verstoßes sein (Kausalbeziehung).

- **tatsächlicher oder zukünftiger Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder die Haushalte, die von der Europäischen Union verwaltet werden**

Die Formulierung „die ... einen Schaden ... bewirkt hat oder haben würde“ stellt klar, dass eine Unregelmäßigkeit bereits dann vorliegt, wenn noch keine Mittel abgeflossen sind, die Ausgaben aber bereits auf eine Art und Weise geplant waren, die bei einem planmäßigen Vorgehen einen Schaden für den EU-Haushalt verursacht hätte. Dementsprechend sind beispielsweise von der Bewilligungsstelle im Rahmen der Antragsprüfung aufgedeckte Betrugsversuche als Unregelmäßigkeiten zu werten, auch wenn noch keine Mittel geflossen sind.

Sofern die Ausgaben bereits getätigt wurden, der Zuwendungsempfänger also bereits Mittel erhalten hat, ist nicht nur eine zu Unrecht erhaltene Zuwendung, sondern auch eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung als Unregelmäßigkeit einzustufen. Als Unregelmäßigkeiten sind daher grundsätzlich auch alle Insolvenzfälle zu werten, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist das mit der Förderung bezweckte Ziel nicht erreicht werden kann.



## 2.2 Der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“

Der Begriff des Wirtschaftsteilnehmers umfasst den Begriff des Zuwendungsempfängers und geht über diesen hinaus: Art. 1 a Abs. 2 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005, definiert den Begriff des Wirtschaftsteilnehmers wie folgt:

*„Wirtschaftsteilnehmer“: jede natürliche oder juristische Person sowie jede andere Einrichtung, die an der Durchführung von Interventionen aus den Fonds beteiligt ist, ausgenommen Mitgliedstaaten, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln*

Durch die Ausnahme von „Mitgliedstaaten, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln“, werden Verwaltungsfehler nicht als Unregelmäßigkeiten eingestuft. Der Begriff „hoheitliche Befugnisse“ ist eng auszulegen und umfasst ausschließlich staatliches Handeln auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Norm, die ausschließlich einen Träger der öffentlichen Gewalt zu diesem Handeln berechtigt oder verpflichtet. Handlungen von Trägern öffentlicher Gewalt als Teilnehmer am Wirtschaftsleben – wie beispielsweise der Bau einer Brücke durch eine lokale Körperschaft zur Verbesserung der Infrastruktur im Rahmen eines mit EFRE-Mitteln finanzierten Vorhabens – fallen nicht darunter. Dementsprechend müssen in diesem Zusammenhang stehende Verstöße der lokalen Körperschaft gegen Gemeinschaftsbestimmungen als Folge von Handlungen bzw. Unterlassungen eines Wirtschaftsteilnehmers eingestuft und damit als Unregelmäßigkeiten behandelt werden.



### 3 Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten

Das Land Sachsen-Anhalt hat zahlreiche Maßnahmen getroffen, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken, zu korrigieren und rechtsgrundlos gezahlte Beträge wieder einzuziehen. Zu denken ist etwa an die Landeshaushaltsordnung, die Förderrichtlinien und die zu Beginn einer Förderperiode zu erstellenden Aktions- und Prüfpfadbögen, aus denen einzelne Verfahrensabläufe hervorgehen. Hier werden nur wesentliche Aspekte der **Meldung** und der **Wiedereinziehung** rechtsgrundlos gezahlter Beträge dargestellt.

In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass die **Dokumentation** sämtlicher Verfahrensschritte unabdingbar ist. Im Anhang findet sich ein entsprechendes Muster, mit dem Unregelmäßigkeiten in der Akte festgehalten werden können.

Auf Änderungen der Rechtsgrundlagen, Verfahrensabläufe, Formulare usw. wird zeitnah im elektronischen EU-Strukturfonds-Newsletter der Investitionsbank hingewiesen, der über die Website „[www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de)“ abonniert werden kann.



## 4 Unterrichtung der Kommission

### 4.1 Meldung neuer Fälle (Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1681/94 , geändert durch VO (EG) 2035/2005)

Gemäß Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005, sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres eine Aufstellung über die Unregelmäßigkeiten zu übermitteln, die Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung gewesen sind. Gemäß Art. 1 a Abs. 3 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005), ist als

*„erste amtliche oder gerichtliche Feststellung“: [eine] erste schriftliche Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, in der diese anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss kommt, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss*

zu verstehen.

Damit ist klargestellt, dass nicht etwa ein abgeschlossenes Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren Voraussetzung für die Meldung einer Unregelmäßigkeit ist, sondern dass bereits greifbare Anhaltspunkte ausreichen können. Auch Prüffeststellungen des Europäischen Rechnungshofs, der Kommission oder anderer Prüfinstanzen wie der Prüfstellen EFRE und ESF des Landes Sachsen-Anhalt können als „erste amtliche Feststellung“ gewertet werden.

**Grundsätzlich sollte der maßgebliche Zeitpunkt für die Meldung das Datum des Rückforderungsbescheides sein.** Die Unregelmäßigkeit sollte spätestens drei Monate nach dessen Erlass gemeldet werden. Bei Verdacht auf Subventionsbetrug sollte die Meldung spätestens bei Abgabe des Falles an die Justizbehörden erfolgen, soweit nicht bereits ein Rückforderungsbescheid erlassen wurde. Sollte sich im weiteren Verfahrensverlauf herausstellen, dass keine Unregelmäßigkeit vorliegt, ist die Meldung zurückzunehmen.



Das Verfahren zur Meldung ist unter Punkt 4.5 beschrieben.

Folgende Fälle brauchen gemäß Art. 3 Abs. 1 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005, **nicht** mitgeteilt zu werden:

- Fälle, in denen das einzige Element einer Unregelmäßigkeit darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Endbegünstigten und/oder Endempfängers eine aus dem Gemeinschaftshaushalt kofinanzierte Operation nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde. Hingegen sind Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorgelagert sind, sowie Fälle, bei denen ein Betrugsverdacht besteht, mitzuteilen.
- Fälle, die die Endbegünstigten oder Endempfänger der Verwaltungsbehörde vor oder nach der Gewährung des öffentlichen Beitrags von sich aus bzw. bevor die zuständige Behörde die Unregelmäßigkeit feststellen konnte, mitgeteilt haben;
- Fälle, in denen die Verwaltungsbehörde einen Irrtum in Bezug auf die Förderfähigkeit des zu finanzierenden Projekts festgestellt und berichtigt hat, bevor der öffentliche Beitrag ausgezahlt wurde.

Unter „Insolvenz“ ist dabei gemäß Art. 1 a Abs. 5 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005, das Insolvenzverfahren im Sinne von Art. 2 Buchstabe a VO (EG) Nr. 1346/2000 des Rates zu verstehen (ABl. L 160 vom 30.06.2000, S. 1).

Für den Fall, dass während eines Berichtszeitraums keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind, ist gemäß Art. 6 VO (EG) Nr. 1681/94 eine Fehlmeldung abzugeben.

Festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten, bei denen zu befürchten ist, dass sie sehr schnelle Auswirkungen außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaates haben können oder die eine neue Form von Unregelmäßigkeiten erkennen lassen, sind von dem Mitgliedstaat gemäß Art. 4 VO (EG) Nr. 1681/94 unverzüglich der Kommission und gegebenenfalls den anderen betroffenen Mitgliedstaaten mitzuteilen.



#### **4.2 Meldung der Verfahrensstände bei bereits gemeldeten Unregelmäßigkeiten (Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1681/94 , geändert durch VO (EG) 2035/2005)**

Gemäß Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres über die Verfahren in Kenntnis zu setzen, die infolge der mitgeteilten Unregelmäßigkeiten eingeleitet wurden, sowie über bedeutende Änderungen dieser Verfahren.

Das Verfahren zur Meldung ist unter Punkt 4.5 beschrieben.

Bezüglich des Meldeverfahrens bei Uneinbringlichkeit rechtsgrundlos gezahlter Beträge wird auf Punkt 5.2 verwiesen.

#### **4.3 Erstmeldung (Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005) und Schlussmeldung (Art. 5 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005) innerhalb eines Quartals**

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, ist es möglich, innerhalb eines Quartals zu einer Unregelmäßigkeit sowohl eine Erstmeldung nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005 als auch eine Schlussmeldung nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005 in einer Meldung abzugeben. In diesem Fall bleibt die Dossiernummer unveränderlich (Mitteilung bzw. Aktualisierung des Falles = 1).

#### **4.4 Unregelmäßigkeiten unterhalb des Schwellenwerts**

Gemäß Art. 12 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die in den Artikeln 3 und 5 vorgesehenen Informationen nur auf deren ausdrücklichen Wunsch, wenn die Unregelmäßigkeiten **Beträge von weniger als 10 000 EUR zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts** betreffen.



Gemäß Art. 2 VO (EG) Nr. 2035/2005 ist Artikel 5 der VO (EG) Nr. 1681/94 in der bis zum Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 2035/2005 geltenden Fassung weiterhin auf jene Fälle anzuwenden, die einen Betrag von weniger als 10 000 EUR betreffen und vor dem 28. Februar 2006 mitgeteilt wurden.

An dieser Stelle sei an die im Rahmen der Begriffsdefinition getroffene Regelung erinnert, wonach neben tatsächlichen auch mögliche Schäden zu berücksichtigen sind (vgl. Punkt 2.1). Es ist auf den durch eine Unregelmäßigkeit verursachten Gesamtschaden, nicht auf einzelne Zahlungen abzustellen.

Die Mitgliedstaaten haben auch über wieder einzuziehende Beträge Aufzeichnungen zu führen, die unterhalb der in Art. 12 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005, genannten Schwelle liegen, sowie über Beträge, die wieder eingezogen bzw. nach der Streichung der Beteiligung für ein Vorhaben zurückgezogen wurden. Explizit wird diese Pflicht für die Förderperiode 2007 bis 2013 in Art. 61 Buchstabe f VO (EG) Nr. 1083/2006 und Art. 36 Abs. 1 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 1828/2006 geregelt. Daraus lässt sich schließen, dass auch für die Übergangszeit eine solche Pflicht besteht.

#### **4.5 Meldeverfahren**

Durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) wurde im Jahr 2009 ein neues Informationssystem zur Betrugsbekämpfung (AFIS IMS) eingeführt. Dieses neue Meldeverfahren ermöglicht den Mitgliedstaaten die Erstellung und Einreichung von Berichten über Unregelmäßigkeiten via Internet.

Mit der Einführung des o. g. Meldeverfahrens wurde eine neue Excel-Tabelle mit entsprechender Anleitung zur Verfügung gestellt. Die OE Analysen & Berichterstattung in der Funktion der EFRE/ESF-Clearingstelle in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (im Folgenden Clearingstelle genannt) importiert diese Tabelle in das AFIS IMS und übermittelt sie der Zahlstelle/Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF zur Prüfung und Weiterleitung über den Bund an OLAF. Die Tabelle bildet die Grundlage für die Meldung von Unregelmäßigkeiten. Der bisher geltende „Leitfaden für das Ausfüllen der vierteljährlichen



Mitteilung über die Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Strukturpolitiken gemäß VO (EG) Nr. 1681/94 der Kommission“ findet keine Anwendung mehr.

Die neue Excel-Tabelle wird separat als Anlage zu diesem Leitfaden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (s. Excel-Mappe unter Reiter „Meldungen“). Die darüber hinaus in der Excel-Mappe enthaltenen Tabellenblätter sind ebenfalls verbindlich. Die Excel-Mappe enthält unter dem Reiter „Anleitung“ Ausfüllhinweise des Bundes und unter dem Reiter „MusterMeldung 2000 - 2006“ auf Sachsen-Anhalt bezogene Beispielmeldungen für die Förderperiode 2000 – 2006.

In der o. g. Tabelle „Meldungen“ sind diverse Plausibilitätsprüfungen hinterlegt, die die Erfassung unterstützen. Sofern Zellen nach Eintrag rot aufblenden, sind die Eintragungen zu überprüfen und zu korrigieren.

Sowohl der Leitfaden als auch die Excel-Mappe sind dem EU-Fonds-Newsletter I/2012 beigelegt und werden den zuständigen Stellen darüber hinaus über den jeweiligen Ressortskordinator zur Verfügung gestellt. Der Leitfaden ist zudem im webbasierten Landesvademecum abrufbar.

Die (Fehl-)Meldungen gemäß Art. 3 und Art. 5 VO (EG) Nr. 1681/94 sind zu den folgenden Terminen eines jeden Jahres an die

Investitionsbank Sachsen-Anhalt  
EFRE/ESF - Clearingstelle in der  
OE „Analysen und Berichterstattung“  
Domplatz 12  
39104 Magdeburg  
Tel.: (03 91) 589 - 16 09  
E-Mail: stephan.dittrich@ib-lsa.de

zu senden:

**15. April (1. Quartal)**  
**15. Juli (2. Quartal)**  
**15. Oktober (3. Quartal)**  
**15. Januar (4. Quartal)**



Dossiernummer

Die Dossiernummer setzt sich wie folgt zusammen:

R1681/CC/YYYY/1111111111/000001/AA/1

Dabei gilt für eine **Erstmeldung**:

	Erläuterung	Meldetabelle – Eintrag in Spalte...
R1681	Nummer der Verordnung	entfällt
CC	Code des Bericht erstattenden Landes (Mitgliedstaat)	„Kürzel für den Mitgliedstaat“ = DE
YYYY	Jahr der Erstmeldung	„Jahr der Erstmeldung“ = 20XX
1111111111	Code der Bericht erstattende Behörde (Region/Provinz)	„Kürzel für das Bundesland / die Bundesbehörde“ = ST
000001	<b>Seriennummer, mit der die Unregelmäßigkeit bezeichnet wird</b>	<b>„Nummerierung des Falles“ = keine Eintragung, da Vergabe erst beim erstmaligen Importieren in AFIS IMS automatisch erfolgt</b>
AA	der jeweilige Fonds	„betroffener Fonds“ = FD oder FS
1	Formular Version	„Mitteilung bzw. Aktualisierung des Falles“ = 1

Für eine **Folgemeldung** gilt:

Die beim erstmaligen Importieren einer Unregelmäßigkeit in AFIS IMS automatisch generierte **Seriennummer** (s. Tabelle „000001“) wird dem zuständigen Fachbereich durch die Clearingstelle mitgeteilt. Diese Nummer ist bei allen folgenden Meldungen in der Spalte „Nummerierung der Falles“ zu erfassen und bleibt unveränderlich.

Die Spalte „Mitteilung bzw. Aktualisierung des Falles“ ist anzupassen (2= zweite Meldung, 3= dritte Meldung, usw.). Alle übrigen Komponenten der Dossiernummer (s. Tabelle) bleiben unverändert.



## 5 Behandlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge

### 5.1 Verfahren zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge

Das Wiedereinziehungsverfahren ist in der zu Beginn der Förderperiode 2007 bis 2013 der Kommission vorzulegenden Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme unter Punkt 4.5 (4.5.1 und 4.5.2) dargestellt. Dort heißt es:

*„Gemeinschaftliche Fördermittel, die wieder eingezogen werden sollen, werden wie wieder einzuziehende Landesmittel unter Anwendung der hierfür einschlägigen Gesetze [Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA), Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)] gegenüber den Debitoren geltend gemacht.*

*Gemäß § 49a Absatz 1 Satz 1 und 2 VwVfG sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist (vgl. dazu §§ 48 und 49 VwVfG). Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen (so genannter Leistungsbescheid gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 VwVG LSA), gegen den der Schuldner Rechtsbehelf einlegen kann.*

*Der Leistungsbescheid wird von den durchführenden Stellen erstellt. Diese nehmen auch die entsprechenden Eintragungen im efREporter vor, aus denen die Debitorenliste generiert wird.*

*Nach Bestandskraft des Bescheides kann der Schuldner zu jedem Zeitpunkt des weiteren Verfahrens Stundung oder Erlass beantragen (§ 59 LHO). Auch die Möglichkeit einer (verwaltungsinternen) befristeten oder unbefristeten Niederschlagung gemäß § 59 LHO kann jederzeit gegeben sein (s. u.). Die durchführende Stelle prüft, ob die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind, und entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder leitet den Fall zur Entscheidung weiter. Sofern eine Stundung eingeräumt wird, überwacht sie die Zahlungseingänge. Werden die getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten, wird (in der Regel) die Stundungsvereinbarung aufgehoben und die ausste-*



*hende Forderung fällig gestellt. Sofern eine befristete Niederschlagung eingeräumt wird, erfolgt nach Fristablauf die Fortsetzung des Verfahrens.*

*Falls der Schuldner der mit dem Leistungsbescheid ergangenen Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, unterscheidet sich das weitere Verfahren je nach durchführender Stelle geringfügig. So wird zum Teil als Zwischenschritt eine Zahlungserinnerung erstellt, bevor eine Mahnung erfolgt. Die Mahnung ergeht entweder von der durchführenden Stelle selbst oder im Rahmen eines automatisierten Verfahrens von der in der Oberfinanzdirektion Magdeburg angesiedelten Landeshauptkasse (LHK) mit Sitz in Dessau.*

*Nach fruchtloser Mahnung erfolgt in jedem Fall die Weiterleitung an die Landeshauptkasse, die dann als Vollstreckungsbehörde gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 VwVG LSA tätig wird und die offene Forderung zwangsweise betreibt. Die Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Forderungen im Land Sachsen-Anhalt erfolgt durch die Gerichtsvollzieher.*

*Sofern die Vollstreckung erfolglos bleibt (Beispiele: fruchtlose Beitreibungsversuche, Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse, Auflösung der Gesellschaft, (mehrmalige) Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung, unbekannter Aufenthaltsort des Schuldners), wird der Fall von der Landeshauptkasse per Rückstandsanzeige der durchführenden Stelle angezeigt.*

*Diese prüft dann – ggf. erneut – gemäß § 59 LHO, ob im Falle einer vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit eine befristete bzw. im Falle einer dauernden Zahlungsunfähigkeit eine unbefristete Niederschlagung in Betracht kommt. Sie entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder leitet den Fall zur Entscheidung weiter. Sofern eine befristete Niederschlagung eingeräumt wird, erfolgt nach Fristablauf die automatische Abgabe an die Landeshauptkasse zur zwangsweisen Beitreibung.*

*Sofern der Schuldner zahlt, dürfen die Zahlungen gemäß § 70 LHO nur von Kassen und Zahlstellen angenommen werden. In Sachsen-Anhalt nimmt die Landeshauptkasse die Zahlungen entgegen (RdErl. des MF vom 03.02.2004, MBl. LSA Nr. 9/2004 vom 01.03.2004).*



*Zahlungseingänge werden den durchführenden Stellen durch das automatisierte Kas-  
senverfahren angezeigt. Die durchführenden Stellen erfassen die Zahlungen dann im  
efREporter. Die Überwachung der einzelnen Verfahrensschritte (Wiedervorlage, ggf.  
Mahnwesen) erfolgt durch hausinterne EDV-Systeme.*

...

*Sobald die wieder eingezogenen Beträge von den durchführenden Stellen im efREporter  
eingegeben sind, werden diese automatisch von den geltend gemachten Ausgaben ab-  
gezogen.“*

Die Rückforderungen und vereinnahmten Rückzahlungen sind durch die zwischenge-  
schalteten Stellen grundsätzlich so schnell wie möglich im efREporter zu erfassen.

**Sofern das tatsächliche Verfahren von dem oben dargestellten abweicht, sollte die  
Zahlstelle/Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF informiert werden, damit eine An-  
passung erfolgen kann.**

## **5.2 Verfahren bei Uneinbringlichkeit rechtsgrundlos gezahlter Beträge**

Kann nach Auffassung des Mitgliedstaats die vollständige Wiedereinziehung eines Be-  
trages nicht vorgenommen oder nicht erwartet werden, so teilt er der Kommission ge-  
mäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1681/94 in der Fassung vom 12.12.2005 (VO (EG)  
Nr. 2035/2005) in einer besonderen Mitteilung den nicht wiedereingezogenen Betrag  
und die Gründe mit, aus denen nach seiner Auffassung dieser Betrag zu Lasten der  
Gemeinschaft oder des Mitgliedstaats geht. Die bei einer Meldung zu übermittelnden  
Daten und ein Muster einer begründeten Stellungnahme sind im Anhang aufgeführt.

Die Kommission trifft dann nach Abstimmung mit den Behörden des betreffenden Mit-  
gliedstaats eine Entscheidung darüber, wer die finanziellen Folgen trägt und wem die  
jeweiligen Beträge anzulasten sind [Art. 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 1681/94 in  
der Fassung vom 12.12.2005 (VO (EG) Nr. 2035/2005)]. Gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG)  
Nr. 1681/94 in der Fassung vom 12.12.2005 (VO (EG) Nr. 2035/2005) kann die Kom-  
mission den Mitgliedstaat ausdrücklich auffordern, das Wiedereinziehungsverfahren fort-  
zusetzen.



## 6 Anhang

	Seite
6 Anhang.....	16
6.1 Art. 38 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1260/1999 .....	17
6.2 Verordnung (EG) Nr. 1681/94 .....	18
6.3 Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 .....	23
6.4 Flussdiagramm zur Meldung von Unregelmäßigkeiten .....	29
6.5 Muster zur Dokumentation der Unregelmäßigkeit in der Akte .....	30
6.6 Muster einer begründeten Stellungnahme im Rahmen von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) Nr. 2035/2005 .....	32

Für die Richtigkeit der wiedergegebenen Rechtsnormen wird keine Verantwortung übernommen.



## 6.1 Art. 38 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds  
(ABl. Nr. L 161, S. 1 – 42)

### KAPITEL II

#### FINANZKONTROLLE

#### Artikel 38

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften übernehmen in erster Linie die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Finanzkontrolle der Interventionen. Zu diesem Zweck treffen sie unter anderem folgende Maßnahmen:
  - a) Sie vergewissern sich, dass Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorhanden sind und einwandfrei funktionieren, so dass eine effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel sichergestellt ist.
  - b) Sie übermitteln der Kommission eine Beschreibung dieser Systeme.
  - c) Sie stellen sicher, dass die Interventionen in Übereinstimmung mit allen geltenden Gemeinschaftsvorschriften verwaltet und die für sie eingesetzten Fondsmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.
  - d) Sie bescheinigen, dass die der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärungen korrekt sind, und stellen sicher, dass sie auf Buchführungssystemen beruhen, die sich auf überprüfbare Belege stützen.
  - e) Sie beugen Unregelmäßigkeiten vor, decken sie auf, korrigieren sie in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und unterrichten die Kommission hierüber sowie über den Stand von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.
  - f) Sie legen der Kommission beim Abschluss einer jeden Intervention einen Vermerk vor, der von einer in ihrer Funktion von der Verwaltungsbehörde unabhängigen Person oder Stelle erstellt worden ist. Der Vermerk enthält einen Überblick über die Ergebnisse der in den vorangegangenen Jahren durchgeführten Kontrollen sowie eine Schlussfolgerung zur Gültigkeit des Auszahlungsantrags für den Restbetrag und zur Rechtmäßigkeit und zur Ordnungsmäßigkeit der Operationen, die der endgültigen Ausgabenerklärung zugrunde liegen. Die Mitgliedstaaten fügen diesem Vermerk gegebenenfalls ihre Stellungnahme bei.
  - g) Sie arbeiten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Gemeinschaftsmittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.
  - h) Sie fordern die infolge einer festgestellten Unregelmäßigkeit verlorengegangenen Beträge zurück und erheben gegebenenfalls Verzugszinsen.



## 6.2 Verordnung (EG) Nr. 1681/94

der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems

### **VERORDNUNG (EG) Nr. 1681/94 DER KOMMISSION vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 (2), insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 4,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen und des Ausschusses gemäß Artikel 124 des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 23

der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 regelt das Vorgehen der Gemeinschaft gegen Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung infolge eines Missbrauchs oder einer Fahrlässigkeit abgeflossener Beträge auf dem Gebiet der Strukturfonds.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 über die Einrichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 566/94 (4), gilt für die Durchführung dieser Verordnung Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 mutatis mutandis; somit ist die vorliegende Verordnung auch auf das Kohäsions-Finanzinstrument anwendbar.

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sollten auf sämtliche in den Verordnungen (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (6), (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Sozialfonds (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (8), (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (9), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (10), (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (11) und in der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 vorgesehenen finanziellen Intervention anwendbar sein.

Diese Verordnung betrifft nur bestimmte Aspekte der Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten aus Artikel 23 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 entstehen; sie lässt daher die anderen Verpflichtungen aus Artikel 23 unberührt.

Zwecks besserer Information der Gemeinschaft über die Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten ist festzulegen, welche einzelstaatliche Vorschriften der Kommission mitzuteilen sind.

Damit die Natur und die finanziellen Auswirkungen der Unregelmäßigkeiten festgestellt und die zu Unrecht gezahlten Beträge wiedereingezogen werden können, ist vorzusehen, dass der Kommission die aufgedeckten Fälle von Unregelmäßigkeiten vierteljährlich mitgeteilt werden. Die Mitteilungen sind durch Angaben über den Ablauf der Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu ergänzen.



Die Kommission sollte systematisch über Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Bestrafung von Personen, die Unregelmäßigkeiten begangen haben, unterrichtet werden. Ebenfalls angezeigt ist eine systematische Unterrichtung über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.

Für die Fälle, in denen infolge einer Unregelmäßigkeit abgeflossene Beträge nicht wiedereingezogen werden können, sind die für die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Anwendung kommenden Verfahren festzulegen.

Es ist festzulegen, ab welchem Betrag die Unregelmäßigkeiten automatisch der Kommission mitzuteilen sind.

Die innerstaatlichen Vorschriften über das Strafverfahren und die gegenseitige Rechtshilfe der Mitgliedstaaten in Strafsachen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Diese Verordnung ist auch auf die Fälle anwendbar, in denen ein im Rahmen der Strukturfonds oder eines Finanzinstruments mit strukturpolitischer Zielsetzung fälliger Betrag aufgrund einer Unregelmäßigkeit nicht ausbezahlt wurde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die Agrarstrukturen und die ländliche Entwicklung und des Ständigen Strukturausschusses für die Fischereiwirtschaft -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### **Artikel 1**

Unbeschadet der Verpflichtungen, die unmittelbar aus der Anwendung des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 folgen, betrifft diese Verordnung alle finanziellen Interventionen, die in den folgenden Verordnungen vorgesehen sind: Verordnung (EWG) Nr. 4254/88, (EWG) Nr. 4255/88, (EWG) Nr. 4256/88, (EWG) Nr. 2080/93 und (EWG) Nr. 792/93.

Wird eine Maßnahme von beiden Abteilungen des EAGFL finanziert, erfolgt die Mitteilung der mit dieser Finanzierung zusammenhängenden Unregelmäßigkeiten nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates (12). In die Mitteilungen nach der vorliegenden Verordnung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Die Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften über das Strafverfahren und die gegenseitige Rechtshilfe der Mitgliedstaaten in Strafsachen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

#### **Artikel 2**

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung folgendes mit:
  - die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und
  - das Verzeichnis der mit der Durchführung dieser Maßnahmen betrauten Dienststellen und Einrichtungen, die wichtigsten Bestimmungen über Funktion und Arbeitsweise dieser Dienststellen und Einrichtungen und der Verfahren, die diese anzuwenden haben.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Änderungen mit, die die gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben betreffen.
- (3) Die Kommission prüft die Mitteilungen der Mitgliedstaaten und unterrichtet sie über die Schlussfolgerungen, die sie daraus zu ziehen gedenkt. Sie unterhält die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Kontakte mit den Mitgliedstaaten.

#### **Artikel 3**

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres eine Aufstellung über die Unregelmäßigkeiten, die Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung gewesen sind.

Zu diesem Zweck teilen sie, soweit möglich, im einzelnen folgendes mit:

- um welchen/welche Strukturfonds, bzw. um welches Finanzinstrument, welches Ziel, welches Gemeinschaftliche Förderkonzept es sich handelt sowie genaue Angaben über die Interventionsform oder die betreffende Maßnahme;



- gegen welche Vorschrift verstoßen wurde;
  - Art und Höhe der Ausgaben; falls keine Zahlung erfolgt ist, die Beträge, die zu Unrecht gezahlt worden wären, wenn die Unregelmäßigkeiten nicht festgestellt worden wäre, mit Ausnahme von Irrtümern oder Versäumnissen der Wirtschaftsbeteiligten, die vor der Zahlung aufgedeckt wurden und keinen Anlass zu einer administrativen oder gerichtlichen Strafmaßnahme geben;
  - Gesamtbetrag und seine Aufteilung auf die verschiedenen Finanzierungsquellen;
  - in welchem Zeitraum oder zu welchem Zeitpunkt die Unregelmäßigkeit begangen wurde;
  - welche Praktiken beim Begehen der Unregelmäßigkeit angewandt wurden;
  - wie die Unregelmäßigkeit aufgedeckt wurde;
  - welche Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten die Unregelmäßigkeiten festgestellt haben;
  - welche finanziellen Auswirkungen sich ergeben, ob die Zahlungen unterbrochen werden und welche Möglichkeiten für die Wiedereinzahlung bestehen;
  - zu welchem Zeitpunkt und aus welcher Quelle die erste Angabe übermittelt wurde, die die Unregelmäßigkeit vermuten ließ;
  - zu welchem Zeitpunkt die Unregelmäßigkeit festgestellt wurde;
  - welche Mitgliedstaaten und Drittländer gegebenenfalls betroffen sind;
  - welche natürlichen und juristischen Personen beteiligt sind, es sei denn, die entsprechende Angabe ist wegen der Art der betreffenden Unregelmäßigkeit nicht sachdienlich.
- (2) Liegen einige der Angaben, gemäß Absatz 1 insbesondere Angaben über die beim Begehen der Unregelmäßigkeit angewandten Praktiken sowie über die Art und Weise, in der die Unregelmäßigkeit aufgedeckt wurde, nicht vor, so ergänzen die Mitgliedstaaten diese Angaben, soweit möglich, bei der Übermittlung der späteren Vierteljahresberichte an die Kommission.
- (3) Besteht nach den einzelstaatlichen Vorschriften Geheimhaltungspflicht bei der Voruntersuchung, so unterliegt die Übermittlung der Angaben einer Genehmigung durch das zuständige Organ der Rechtspflege.

#### **Artikel 4**

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und gegebenenfalls den anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich die festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten mit, bei denen zu befürchten ist, dass sie

- sehr schnell Auswirkungen außerhalb seines Hoheitsgebiets haben können und/oder
- eine neue Form von Unregelmäßigkeiten erkennen lassen.

#### **Artikel 5**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres - und unter Bezugnahme auf alle früheren Mitteilungen nach Artikel 3 - über die Verfahren, die infolge der mitgeteilten Unregelmäßigkeiten eingeleitet wurden, sowie über bedeutendere Änderungen dieser Verfahren in Kenntnis, insbesondere über:

- die Höhe der erfolgten oder erwarteten Wiedereinzahlungen,
- die von den Mitgliedstaaten getroffenen Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge,
- die Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die zur Wiedereinzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge eingeleitet wurden, sowie über etwaige Strafmaßnahmen,
- die Gründe für die etwaige Einstellung der Wiedereinzahlungsverfahren; die Kommission wird, soweit möglich, hiervon unterrichtet, bevor eine Entscheidung getroffen wird,
- die etwaige Einstellung der Strafverfahren.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen oder die wesentlichen Punkte dieser Entscheidungen über den Abschluss dieser Verfahren.



- (2) Kann nach Auffassung eines Mitgliedstaats die vollständige Wiedereinziehung eines Betrages nicht vorgenommen oder nicht erwartet werden, so teilt er der Kommission in einer besonderen Mitteilung den nicht wiedereingezogenen Betrag und die Gründe mit, aus denen nach seiner Auffassung dieser Betrag zu Lasten der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaats geht. Diese Mitteilungen müssen hinreichend detailliert sein, damit die Kommission nach Abstimmung mit den Behörden des betroffenen Mitgliedstaats so schnell wie möglich eine Entscheidung über die Anlastung der finanziellen Auswirkungen im Sinn von Artikel 23 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 treffen kann.
- (3) In dem in Absatz 2 vorgesehenen Fall kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat ausdrücklich auffordern, das Wiedereinziehungsverfahren fortzusetzen.

#### **Artikel 6**

Auch für den Fall, dass während eines Bezugszeitraums keine Unregelmäßigkeiten mitzuteilen sind, informieren die Mitgliedstaaten die Kommission innerhalb der in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen Frist.

#### **Artikel 7**

Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats auf ausdrückliches Verlangen der Kommission die Einleitung oder die Fortführung eines Gerichtsverfahrens zur Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge beschließen, kann die Kommission sich verpflichten, dem Mitgliedstaat die Gerichts- und Prozesskosten auf Vorlage der betreffenden Belege vollständig oder teilweise zu erstatten, und zwar auch dann, wenn das Verfahren keinen Erfolg hat.

#### **Artikel 8**

- (1) Die Kommission unterhält geeignete Kontakte mit den betreffenden Mitgliedstaaten, um die erteilten Auskünfte über die Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 3 sowie über die Verfahren nach Artikel 5 und insbesondere über die Möglichkeiten der Wiedereinziehung zu ergänzen.
- (2) Unbeschadet der Kontakte gemäß Absatz 1 unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten, wenn die Art der Unregelmäßigkeiten vermuten lässt, dass gleiche oder ähnliche Praktiken auch in anderen Mitgliedstaaten bestehen.
- (3) Die Kommission veranstaltet auf Gemeinschaftsebene Informationstagungen für die Vertreter der interessierten Mitgliedstaaten, um mit ihnen die Auskünfte nach den Artikeln 3, 4 und 5 sowie nach Absatz 1 zu prüfen und insbesondere zu untersuchen, welche Lehren daraus in bezug auf die Unregelmäßigkeiten, die Vorbeugemaßnahmen und die Verfolgung solcher Unregelmäßigkeiten zu ziehen sind.
- (4) Sollten sich bei der Anwendung geltender Bestimmungen Lücken herausstellen, die sich zum Nachteil der Gemeinschaft auswirken, so konsultieren die Mitgliedstaaten und die Kommission einander auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission, um diese Lücken zu schließen.

#### **Artikel 9**

Die Kommission informiert regelmäßig die Mitgliedstaaten im Rahmen des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung im Bereich der Betrugsbekämpfung über die finanzielle Größenordnung der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten und über die verschiedenen nach Zahl und Art unterteilten Kategorien von Unregelmäßigkeiten. Die in den Artikeln 27, 28 und 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 angeführten Ausschüsse werden ebenfalls informiert.

#### **Artikel 10**

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, um die vertrauliche Behandlung der zwischen ihnen ausgetauschten Informationen zu gewährleisten.
- (2) Die Angaben nach dieser Verordnung dürfen insbesondere nur Personen mitgeteilt werden, die in den Mitgliedstaaten oder innerhalb der Gemeinschaftsorgane aufgrund ihrer Aufgaben davon Kenntnis erhalten müssen, es sei denn, der Mitgliedstaat, der sie übermittelt hat, hat der Mitteilung an andere Personen ausdrücklich zugestimmt.
- (3) Die Namen natürlicher oder juristischer Personen dürfen einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Organ der Gemeinschaft nur dann mitgeteilt werden, wenn diese Mitteilung zur Vorbeugung oder Verfolgung von Unregelmäßigkeiten oder zur Feststellung vermuteter Unregelmäßigkeiten erforderlich ist.



- (4) Die in welcher Form auch immer aufgrund dieser Verordnung übermittelten oder erhaltenen Angaben fallen unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, der für ähnliche Informationen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der diese Angaben erhalten hat, und nach den entsprechenden für die Gemeinschaftsorgane geltenden Bestimmungen gewährt wird.

Ferner dürfen diese Angaben nicht zu anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken verwendet werden, es sei denn, dass die übermittelnden Behörden hierzu ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt haben und das die Bestimmungen in dem Mitgliedstaat der Behörde, welche die Angaben erhalten hat, einer solchen Übermittlung oder Verwendung nicht entgegen stehen.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 stehen der Verwendung der aufgrund dieser Verordnung erhaltenen Auskünfte bei Gerichts- oder Vermittlungsverfahren nicht entgegen, die in der Folge wegen Nichtbeachtung der Gemeinschaftsregelung betreffend die Strukturfonds und die Finanzierungsinstrumente mit strukturpolitischer Zielrichtung eingeleitet werden. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der diese Auskünfte erteilt hat, wird von einer derartigen Verwendung unverzüglich unterrichtet.
- (6) Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission mit, dass sich bei weiteren Ermittlungen herausgestellt hat, dass eine natürlich oder juristische Person, deren Name der Kommission gemäß dieser Verordnung mitgeteilt wurde, nicht an einer Unregelmäßigkeit beteiligt war, so unterrichtet die Kommission unverzüglich diejenigen, denen sie den Namen gemäß dieser Verordnung mitgeteilt hat. Diese Person wird nicht mehr aufgrund der ersten Mitteilung als eine Person behandelt, die an der betreffenden Unregelmäßigkeit beteiligt ist.

#### **Artikel 11**

Im Falle einer gemeinsamen Finanzierung durch einen Strukturfonds oder ein Finanzierungsinstrument mit strukturpolitischer Zielrichtung und einen Mitgliedstaat werden die wiedereingezogenen Beträge nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ausgabe auf die Gemeinschaft und den Mitgliedstaat aufgeteilt.

#### **Artikel 12**

- (1) In den Fällen in denen die Unregelmäßigkeiten sich auf Beträge von weniger als 4 000 ECU zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts beziehen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die nach den Artikeln 3 und 5 vorgesehenen Angaben nur auf deren ausdrücklichen Antrag.
- (2) Die Umrechnung des in Absatz 1 genannten Betrags in Landeswährung erfolgt anhand der Kurse, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlicht werden und am ersten Arbeitstag des Jahres gelten, in dessen Verlauf die Angaben über die Unregelmäßigkeiten übermittelt werden.

#### **Artikel 13**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Der Zeitraum zwischen dem Tag des Inkrafttretens und dem Ende des laufenden Vierteljahres gilt als Vierteljahr im Sinne der Artikel 3 und 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 11. Juli 1994

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

- (1) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.  
(2) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20.  
(3) ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 74.  
(4) ABl. Nr. L 72 vom 16. 3. 1994, S. 1.  
(5) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 15.  
(6) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 34.

- (7) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 21.  
(8) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 39.  
(9) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25.  
(10) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 44.  
(11) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 1.  
(12) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 11.



### 6.3 Verordnung (EG) Nr. 2035/2005

der Kommission vom 12. Dezember 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems

**Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 der Kommission vom 12. Dezember 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds [1], insbesondere Artikel 53 Absatz 2,

nach Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 147 EG-Vertrag, des Verwaltungsausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums und des Ständigen Ausschusses für die Fischereistrukturen, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wurde die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente [2] aufgehoben.
- (2) Nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 gelten Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 als Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999. Daher findet die Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission [3] Anwendung auf Interventionen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1681/94 muss mit Blick auf die Verbesserung des Systems zur Mitteilung von Unregelmäßigkeiten aktualisiert werden.
- (4) Aus Gründen der Rechtssicherheit muss ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Verordnung (EG) Nr. 1681/94 auch Anwendung findet auf alle Interventionsarten, die in der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorgesehen und in folgenden Verordnungen geregelt sind: Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [4], Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds [5], Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei [6] sowie Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen [7].
- (5) Es muss präzisiert werden, inwieweit ein Mitgliedstaat, der in eine grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, d. h. in so genannte Interreg-Programme, eingebunden ist, Unregelmäßigkeiten mitteilen muss.
- (6) Es ist klarzustellen, dass der Begriff "Unregelmäßigkeit" für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 jenem des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften [8] entspricht.
- (7) Der Begriff "Betrugsverdacht" ist unter Hinzuziehung der Definition von Betrug im Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften [9] zu präzisieren.
- (8) Der Begriff "erste amtliche oder gerichtliche Feststellung" wurde dem Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik [10] entnommen.



- (9) Außerdem erweist es sich als notwendig, die Begriffe "Insolvenz" und "Wirtschaftsteilnehmer" zu definieren.
- (10) Um den Mehrwert des Mitteilungssystems zu erhöhen, ist zu präzisieren, dass zwecks Risikoanalyse die Fälle zu melden sind, in denen ein Betrugsverdacht besteht, und in diesem Zusammenhang die Qualität der übermittelten Angaben sicherzustellen ist.
- (11) Es muss präzisiert werden, dass die Verordnung (EG) Nr. 1681/94 nach wie vor auf bereits mitgeteilte Unregelmäßigkeiten Anwendung findet, die Beträge von weniger als 10000 EUR betreffen.
- (12) Es muss geregelt werden, wie bei den Interventionen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 im Falle nicht wiedereingezogener Beträge vorgegangen wird, und welche Angaben in diesem Zusammenhang erforderlich sind.
- (13) Um den Verwaltungsaufwand der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Mitteilungen zu begrenzen und im Sinne der Effizienz empfiehlt es sich, den Betrag anzuheben, ab dem die Mitgliedstaaten die Unregelmäßigkeiten mitteilen müssen, und die Ausnahmen von der Mitteilungspflicht zu präzisieren.
- (14) Die Verordnung (EG) Nr. 1681/94 muss unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen [11] Anwendung finden.
- (15) Es ist den Verpflichtungen Rechnung zu tragen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den Schutz personenbezogener Daten zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr [12] und der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [13] ergeben.
- (16) Die Umrechnungskurse für die Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Gebiet angehören, sind festzulegen.
- (17) Die Verordnung (EG) Nr. 1681/94 sollte dementsprechend geändert werden.
- (18) Die in der vorliegenden Verordnung festgeschriebenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung (EG) Nr. 1681/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

- (1) Unbeschadet der Verpflichtungen, die unmittelbar aus Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 folgen, betrifft die vorliegende Verordnung alle finanziellen Interventionen, die in folgenden Verordnungen vorgesehen sind: Verordnung (EWG) Nr. 4254/88, (EWG) Nr. 4255/88, (EWG) Nr. 4256/88 und (EG) Nr. 2080/93 sowie Verordnung (EG) Nr. 1783/1999, (EG) Nr. 1784/1999 und (EG) Nr. 1263/1999. Sie findet auch Anwendung auf Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (Abteilung Ausrichtung).
- (2) Die Mitteilung von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Interreg-Programmen nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sowie jedes anderen Programms mit transnationalem Charakter obliegt dem Mitgliedstaat, in dem die Ausgaben getätigt wurden. Der Mitgliedstaat unterrichtet gleichzeitig die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle des Programms sowie die Person oder die Stelle, die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 den Vermerk zum Abschluss der Intervention erstellt."



2. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

"Artikel 1a

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Unregelmäßigkeit": jeder Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die dadurch einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften bewirkt hat oder haben würde, dass ihm eine ungerechtfertigte Ausgabe angelastet werden muss oder müsste;
  2. "Wirtschaftsteilnehmer": jede natürliche oder juristische Person sowie jede andere Einrichtung, die an der Durchführung von Interventionen aus den Fonds beteiligt ist, ausgenommen Mitgliedstaaten, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln;
  3. "erste amtliche oder gerichtliche Feststellung": erste schriftliche Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, in der diese anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss kommt, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss;
  4. "Betrugsverdacht": Unregelmäßigkeit, aufgrund derer in dem betreffenden Mitgliedstaat ein amtliches und/oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, mit dem Ziel, festzustellen, ob ein vorsätzliches Verhalten, insbesondere Betrug im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, vorliegt;
  5. "Insolvenz": Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates [14].
3. Artikel 2 wird gestrichen.
4. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres eine Aufstellung über die Unregelmäßigkeiten, die Gegenstand einer ersten amtlichen und/oder gerichtlichen Feststellung gewesen sind. Die Mitgliedstaaten teilen auf jeden Fall Folgendes mit:
- a) um welchen/welche Strukturfonds, bzw. um welches Finanzinstrument, welches Ziel, welche Interventionsform und welche Operation es sich handelt, sowie die ARINCO-Nummer oder den CCI-Code (Gemeinsamer Kenncode);
  - b) gegen welche Vorschrift verstoßen wurde;
  - c) zu welchem Zeitpunkt die erste Information übermittelt wurde, die die Unregelmäßigkeit vermuten ließ, und welches die Quelle dieser Information war;
  - d) die Begehungsweise der Unregelmäßigkeit;
  - e) gegebenenfalls ob diese Begehungsweise Anlass zu einem Betrugsverdacht gibt;
  - f) wie die Unregelmäßigkeit aufgedeckt wurde;
  - g) gegebenenfalls welche Mitgliedstaaten und Drittländer betroffen waren;
  - h) zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Zeitraum die Unregelmäßigkeit begangen wurde;
  - i) die einzelstaatlichen Stellen oder Einrichtungen, die die Unregelmäßigkeit festgestellt haben, sowie die für die verwaltungsrechtlichen und/oder gerichtlichen Folgemaßnahmen zuständigen Stellen;
  - j) Zeitpunkt der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung;
  - k) welche natürlichen und/oder juristischen Personen oder andere Einrichtungen beteiligt waren, es sei denn, diese Angaben sind wegen der Art der betreffenden Unregelmäßigkeit nicht hilfreich für die Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten;



- l) der für die betreffende Operation insgesamt bewilligte Betrag und die gemeinschaftlichen, nationalen, privaten und weiteren Kofinanzierungsanteile;
- m) das Volumen des durch die Unregelmäßigkeit verursachten Schadens und dessen Aufteilung auf die Gemeinschaft, die nationale, die private und die weitere Finanzierungsquelle sowie — in den Fällen, in denen die Personen und/oder Einrichtungen gemäß Buchstabe k keine Zahlung aus einer öffentlichen Quelle erhalten haben — die Beträge, die unrechtmäßig gezahlt worden wären, wenn die Unregelmäßigkeit nicht festgestellt worden wäre;
- n) ob die Zahlungen ausgesetzt wurden und welches die Einziehungsmöglichkeiten sind;
- o) die Art der unrechtmäßig erfolgten Ausgabe.

Abweichend von Unterabsatz 1 sind folgende Fälle nicht mitzuteilen:

- Fälle, in denen das einzige Element einer Unregelmäßigkeit darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Endbegünstigten und/oder Endempfängers eine aus dem Gemeinschaftshaushalt kofinanzierte Operation nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde. Hingegen sind Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorgelagert sind, sowie Fälle, bei denen ein Betrugsverdacht besteht, mitzuteilen.
- Fälle, die die Endbegünstigten oder Endempfänger der Verwaltungsbehörde vor oder nach der Gewährung des öffentlichen Beitrags von sich aus bzw. bevor die zuständige Behörde die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte, mitgeteilt haben.
- Fälle, in denen die Verwaltungsbehörde einen Irrtum in Bezug auf die Förderfähigkeit des zu finanzierenden Projekts festgestellt und berichtigt hat, bevor der öffentliche Beitrag ausgezahlt wurde."

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen über den Abschluss dieser Verfahren oder die wesentlichen Punkte dieser Entscheidungen und teilen insbesondere mit, ob die Feststellungen einen Betrugsverdacht begründen."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ein Mitgliedstaat, der der Auffassung ist, dass die vollständige Wiedereinziehung eines Betrages nicht vorgenommen oder nicht erwartet werden kann, teilt der Kommission in einer besonderen Mitteilung den nicht wiedereingezogenen Betrag und die Gründe mit, aus denen nach seiner Auffassung dieser Betrag zu Lasten der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaats geht.

Diese Mitteilungen müssen hinreichend detailliert sein, damit die Kommission nach Abstimmung mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats so schnell wie möglich eine Entscheidung darüber treffen kann,

- wer die finanziellen Folgen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 trägt;
- wem — im Falle von Interventionen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 — die jeweiligen Beträge anzulasten sind.

Die Mitteilung hat mindestens Folgendes zu umfassen:

- a) eine Kopie des Beschlusses über die Gewährung der Hilfen;
- b) die Angabe des Zeitpunkts der letzten Zahlung an den Endbegünstigten und/oder Endempfänger;
- c) eine Kopie der Zahlungsaufforderung;
- d) gegebenenfalls, eine Kopie des Dokuments, in dem die Insolvenz des Endbegünstigten oder Endempfängers festgestellt wird;
- e) eine Kurzbeschreibung der Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat zur Einziehung des fraglichen Betrags ergriffen hat, sowie die Bezug habenden Zeitpunkte."



6. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

"Artikel 6a

Die gemäß Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 mitzuteilenden Angaben werden so weit wie möglich elektronisch über eine gesicherte Verbindung und mithilfe eines von der Kommission zu diesem Zweck vorgesehenen besonderen Moduls übermittelt."

7. Folgender Artikel 8a wird eingefügt:

"Artikel 8a

Die Kommission kann alle allgemeinen und operativen Informationen, die die Mitgliedstaaten ihr aufgrund dieser Verordnung mitteilen, verwenden, um DV-gestützte Risikoanalysen durchzuführen sowie Berichte und Warnsysteme zu erarbeiten, mit deren Hilfe sich festgestellte Risiken besser bewältigen lassen."

8. In Artikel 9 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"Die Ausschüsse gemäß den Artikeln 48, 49, 50 und 51 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 werden ebenfalls informiert."

9. Artikel 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung tragen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die gemeinschaftlichen und die innerstaatlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Richtlinie 95/46/EG und, sofern anwendbar, die Verordnung (EG) Nr. 45/2001, eingehalten werden."

10. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

(1) Betreffen die Unregelmäßigkeiten Beträge von weniger als 10000 EUR zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die in den Artikeln 3 und 5 vorgesehenen Informationen nur auf deren ausdrücklichen Wunsch.

(2) Die Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Unregelmäßigkeit nicht den Euro als Währung haben, rechnen die betreffenden, in Landeswährung ausgedrückten Ausgaben in Euro um. Die Umrechnung erfolgt zum monatlichen Buchungskurs, der für den Monat gilt, in dem die Ausgabe von der Zahlstelle des betreffenden operationellen Programms buchmäßig erfasst wurde oder worden wäre; dieser Buchungskurs wird von der Kommission jeden Monat elektronisch veröffentlicht."

**Artikel 2**

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 in der bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Fassung ist weiterhin auf jene Fälle anzuwenden, die einen Betrag von weniger als 10000 EUR betreffen und vor dem 28. Februar 2006 mitgeteilt wurden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2005

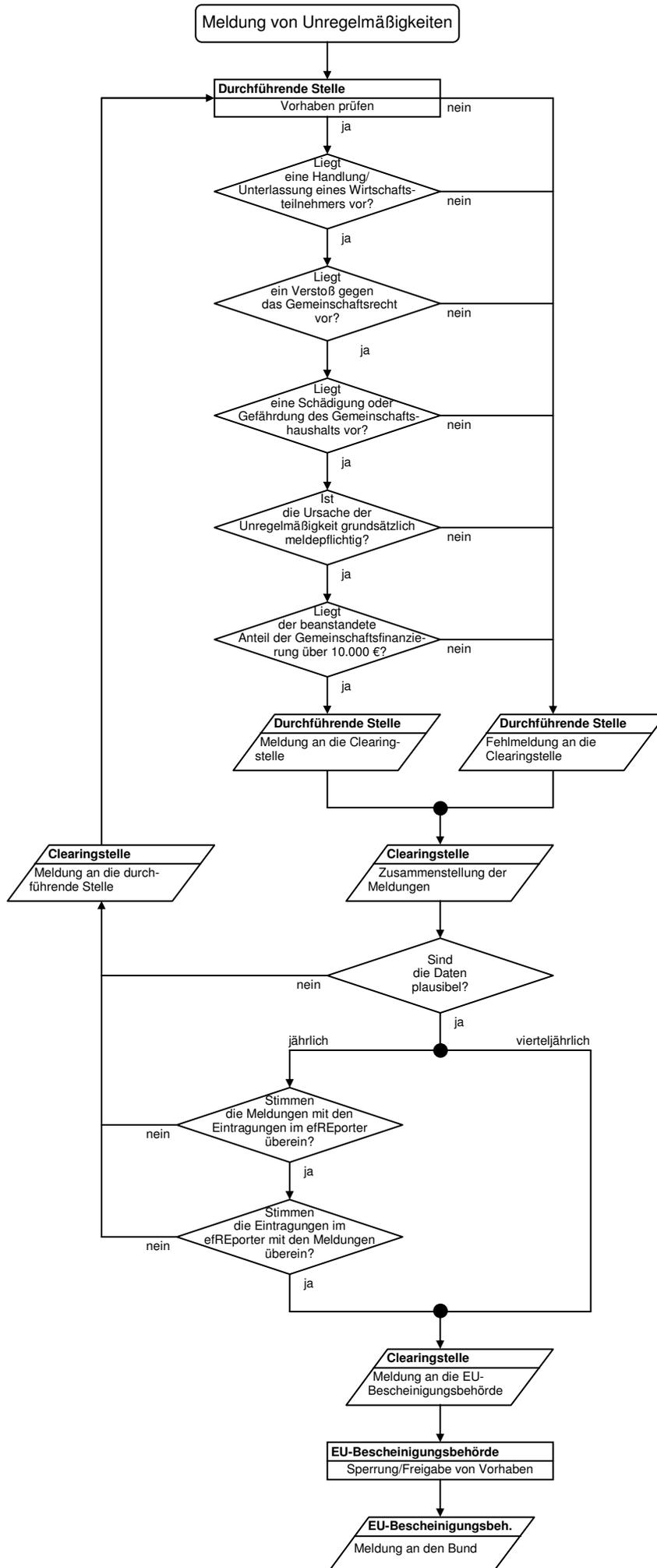
Für die Kommission

Siim Kallas

Vizepräsident



- [1] ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (AbI. L 29 vom 2.2.2005, S. 3).
- [2] ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.
- [3] ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 43.
- [4] ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1.
- [5] ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5.
- [6] ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54.
- [7] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2223/2004 (AbI. L 379 vom 24.12.2004, S. 1).
- [8] ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.
- [9] ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.
- [10] ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.
- [11] ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 21. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2355/2002 (AbI. L 351 vom 28.12.2002, S. 42).
- [12] ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.
- [13] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).
- [14] ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1."





## 6.5 Muster zur Dokumentation der Unregelmäßigkeit in der Akte

nach Feststellung und erfolgter Meldung gemäß Vorschrift

<b>Dossier:</b>	<b>VO1681/////</b>
<b>Vierteljährliche Mitteilung über die Unregelmäßigkeiten gemäß VO (EG) Nr. 1681/94 bzw. VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission</b>	
<b>Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland</b>	
<b><u>0. Allgemeine Angaben:</u></b>	
Datum der Mitteilung:	
Quartal / Jahr:	
Interne Identifikationsnummer:	
Regionale Verwaltungsbehörde:	<input type="checkbox"/>
Nationale Verwaltungsbehörde:	<input type="checkbox"/>
<b><u>1. Maßnahme:</u></b>	
Förderperiode und Ziel	
Gemeinschaftliches Förderkonzept:	
Bezeichnung des Programms:	
Datum und Nr. des Beschlusses der EG:	
Nationale Kennziffer:	
ARINCO / CCI-Nummer:	
EFRE-Nummer:	
<b><u>2. bis 4. Feststellung:</u></b>	
verletzte Gemeinschaftsvorschrift:	
verletzte nationale Vorschrift:	
Datum, an dem die erste Information erhalten wurde, die einen Verdacht auslöste:	
Quelle der ersten Information über die Unregelmäßigkeit:	
Aufdeckungsmethode (Codennr.):	
<b><u>5. bis 9. Unregelmäßigkeit</u></b>	
Qualifizierung der Unregelmäßigkeit:	
Art der Unregelmäßigkeit (Codennr.):	
Praktiken:	
betroffene Mitgliedstaaten (Codennr.):	
betroffene Drittstaaten (Codennr.):	
Zeitraum / Datum der Unregelmäßigkeit:	
Dienststellen oder Einrichtungen, die die Unregelmäßigkeit festgestellt haben:	<input type="checkbox"/>
Dienststellen oder Einrichtungen, die für die verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgung zuständig sind:	<input type="checkbox"/>
Datum der ersten amtlichen Feststellung der Unregelmäßigkeit:	
<b><u>10. Personen:</u></b>	
Natürliche Personen:	
Juristische Personen:	



**Dossier:** \_\_\_\_\_ **VO1681/////**

**11. bis 13. Beträge**

Art der Ausgabe:

	Gesamt	Gemeinschaft	Mitgliedstaat	Privat
Betrag der Maßnahme				
Betrag, der von der Unregelm. betroffen ist				
davon bereits ausgezahlt				
davon vor Auszahlung festgestellt				
bereits wiedereingezogen				
nicht in Zwischen- oder Schlußantrag enthalten				
noch wiedereinzuziehen				

Möglichkeiten der Wiedereinziehung oder  
Begründung der Einstellung des Verfahrens:

wiederverwendeter Betrag				
--------------------------	--	--	--	--

**14. + 15. Stand der Verfahren**

Stand Verwaltungsverfahren:

Finanzieller Stand:

Datum der Einleitung der Wiedereinziehung:

Voraussichtlicher Abschluss:

Zur Wiedereinziehung eingeleitete

Maßnahmen:

Eingeleitete Gerichtsverfahren /

Sicherungsmaßnahmen:

**16. Sanktionen**

Datum der Einleitung:

Art der Sanktion (Codennr.):

Beschreibung der Sanktion

Geldbuße (Mitgliedstaat / EG):

**17. Kommentare**



## 6.6 Muster einer begründeten Stellungnahme im Rahmen von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005

Mitgliedstaat: Deutschland  
Bundesland: Sachsen-Anhalt  
Jahr/Vierteljahr JJ/MM

### Begründete Stellungnahme

Anlage zu der Mitteilung gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/2005, hinsichtlich noch nicht wieder eingezogener Beträge

1. Dossier-Nr.: DE/JJ/lfd. Nr./FD/lfd. Melde-Nr.

### 2. Eingeleitete Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren

#### TT.MM.JJJJ

Mit Bewilligungsbescheid (Anlage) wurde der Firma XXX mbH ein Zuschuss aus der Gemeinschaftsinitiative XYZ gewährt.

#### TT.MM.JJJJ

Mit Beschluss des Amtsgerichts Musterstadt wurde über das Vermögen der Firma das Gesamtvollstreckungsverfahren unter dem Aktenzeichen 0815 mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen.

#### TT.MM.JJJJ

Die Bewilligungsbehörde forderte daher mit Widerrufsbescheid den gewährten Zuschuss in Höhe von 20.000,00 EUR (EU-Anteil 10.000,00 EUR) zurück, da die Verwendung des Zuschussbetrages durch die Firma nicht nachgewiesen wurde.

### Tag der letzten Zahlung an den Endbegünstigten/Zuwendungsempfänger

#### TT.MM.JJJJ

### 3. Gründe für die Nicht-Wiedereinziehung

#### TT.MM.JJJJ

Die Firma wurde aus dem Handelsregister gelöscht (Anlage). Die Vollstreckung gegen die Firma ist aussichtslos. Weitere Vollstreckungen gegen natürliche und juristische Personen sind nicht möglich, da sich der Leistungsbescheid gegen das Vermögen der nicht mehr existierenden GmbH richtet.

Die Forderung ist als uneinbringlich anzusehen. Gemäß den Bestimmungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) kann eine Forderung unbesichert niedergeschlagen werden, wenn die Einziehung dauerhaft ohne Erfolg sein wird.



**TT.MM.JJJJ**

Entscheidung zur unbefristeten Niederschlagung durch die Entscheidungsträger gemäß der geltenden Kompetenzregelungen über die Entscheidungen gemäß §§ 58 und 59 LHO LSA zum Abschluss von Vergleichsvereinbarungen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen (Anlage).

#### **4. Besondere Umstände**

Keine.

#### **5. Finanzierung durch die Gemeinschaft**

In Anwendung von Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1681/94, geändert durch VO (EG) 2035/05, sollte die Gemeinschaft die finanziellen Folgen tragen.

Ein Betrag von **20.000,00 EUR (EU-Anteil 10.000,00 EUR)** sollte als nicht wiedereinziehbar betrachtet werden.

- (x) wegen der in Nr. 3 genannten Gründe
- (x) in Anbetracht des Ergebnisses der bereits eingeleiteten Verfahren für die Wiedereinziehung gemäß Nr. 2
- ( ) aufgrund der in Nr. 4 aufgeführten besonderen Umstände

Musterstadt, den TT.MM.JJJJ

*Stempel*  
Bewilligungsbehörde

<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>
Meier	Schulze

Anlagen:

Bescheide (Zuwendung, *Änderung*, Widerruf)  
Entscheidung zum Abschluss (*Vergleich*, Niederschlagung, *Erlass*)  
Auszug (Handels-, *Vereinsregister*)

